



Sitzungsvorlage

049/2014

öffentlich

04.06.2014

Beratungsfolge	Termin
Rat der Gemeinde Nordkirchen	12.06.2014

Tagesordnungspunkt

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Sachverhalt

Nach § 67 Abs. 1 GO NW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Die derzeitige Hauptsatzung der Gemeinde Nordkirchen bestimmt im § 12 Abs. 3 zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters.

Bei der Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die beiden Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zweiter Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle des selben Wahlvorschlages steht.